

Satzung
über die Sicherheit und Ordnung am Haffbad Ueckermünde
in der Fassung der 2. Änderung vom 29.05.2009

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziffer 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 01. März 2007 nachstehende die Ordnung und Sicherheit am Haffbad Ueckermünde:

§ 1 - Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den gesamten Strandbereich zwischen dem Ueckerkanal und dem Neuendorfer Kanal sowie die Promenade, den angrenzenden Strandpark und den Parkplatz. Seeseitig wird das Haffbad durch weiße Tonnen mit gelbem Kreuz begrenzt.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit am Haffbad.
- (3) Mit dem Betreten des Haffbades erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (4) Den Weisungen des Personals des Haffbades ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Befugnisse der Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt.
- (5) Die missbräuchliche Benutzung von Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes sowie deren Beschädigung und die Änderung von Abgrenzungen und Beschilderungen ist verboten.

§ 2 - Nutzung und Gebühren, Öffnungszeiten

- (1) Das Haffbad kann ganzjährig jederzeit besucht werden. Vom 15. Mai bis 15. September ist der Badebereich zwischen dem Hauptaufgang zum Strand und dem Ueckerkanal von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr bewacht. Sichtbares Zeichen ist die aufgezogene Dienstflagge am Rettungsturm.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplatzflächen gestattet. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Für die Benutzung der Stellflächen wird ein Entgelt erhoben, welches vor der Benutzung zu entrichten ist.
- (3) Der Besuch des Haffbades an sich ist gebührenfrei, ausgenommen hiervon ist der Besuch von genehmigten Sonderveranstaltungen, welche im Bereich des Haffbades stattfinden. Das Aufstellen von privaten Strandkörben sowie die Nutzung von Flächen des Bades für gewerbliche Zwecke ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Für die Benutzung der vorhandenen Strandkörbe wird ein Entgelt erhoben, welches vor der Benutzung zu entrichten ist.

§ 3 - Verhalten am Haffbad

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn belästigt, gefährdet oder behindert wird und die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet bleibt.
- (2) Die Besucher sind verpflichtet, mit den Toilettenanlagen und Duschen pfleglich umzugehen.
- (3) Schulen und Kindergruppen sind beim Aufsichtspersonal an- und abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Gruppenleiter wird dadurch nicht aufgehoben.
- (4) Hunde sind im Geltungsbereich dieser Satzung stets an der Leine zu führen.

Während der Zeit vom 15. 05. – 15. 09. eines Jahres ist der Aufenthalt von nicht wild lebenden Tieren (insbesondere Hunden) im Strand- und Wasserbereich außerdem grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist der für Hunde ausgewiesene Bereich am Neuendorfer Kanal, hier ist der Aufenthalt von nicht wild lebenden Tieren im Strand- und Wasserbereich zulässig, jedoch gilt hier ebenfalls der Leinenzwang für Hunde.

- (5) Das Ballspielen auf befestigten Flächen, insbesondere auf dem Vorplatz der Strandhalle, ist untersagt.
- (6) Zelten bzw. Campen sowie das Entzünden von Feuerstellen und das Grillen sind verboten.
- (7) Das Befahren des abgegrenzten Badebereiches (zwischen dem Ufer und den weißen Tonnen mit gelbem Kreuz) mit Sportbooten oder Surfbrettern ist nicht gestattet.
- (8) Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist das Betreten der Bühnen und Steinreihen sowie das seeseitige Verlassen des Badebereiches durch Schwimmer nicht gestattet.
- (9) Das Baden im Ueckerkanal und im Neuendorfer Kanal sowie das Springen von der Mole sind verboten.
- (10) Das Betreten der Dünen ist zu unterlassen.

§ 4 - Haftung

- (1) Durch den Eigentümer des Haffbades wird keinerlei Haftung für Schäden aller Art, die Personen oder Sachen insbesondere durch Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Satzung über die Sicherheit und Ordnung am Haffbad Ueckermünde, gegen Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen des Haffbades entstehen, übernommen. Eine Haftung des Eigentums besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das heißt, für die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ersatz zu leisten ist.
- (2) Das Benutzen der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

§ 5 - Besondere Bestimmungen

Bei Veranstaltungen können Festlegungen entgegen dieser Satzung durch den Eigentümer getroffen werden.

§ 6 – Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung ausgesprochenen Gebote und Verbote werden durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde geahndet.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sicherheit und Ordnung am Haffbad Ueckermünde – Drucksache Nr. 59/95 außer Kraft.

Ueckermünde, den 02.03.2007

Michaelis
Bürgermeisterin